



Sporthallenordnung

§ 1

Allgemeine Bestimmung

Die Sporthalle dient:

1. der Pflege der Leibesübungen, die dem Hallensport zugezählt werden und
2. der Abhaltung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

Bei den sportlichen Betätigungen sind Sauberkeit, Sicherheit und Disziplin ebenso wie verantwortliche Aufsicht und pflegliche Behandlung aller Räume, Geräte und sonstiger Einrichtungen wichtige Voraussetzungen für die Benutzung der Halle.

§ 2

Benutzungsrechte

Die Sporthalle steht:

1. den sporttreibenden Vereinen und Interessengruppen zur Abhaltung von Übungsstunden und Wettkampfveranstaltungen,
2. den Ortsvereinen zur Abhaltung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen zur Verfügung.
3. der Grundschule Kirchbrombach zur Abhaltung des Sportunterrichts,

§ 3

Benutzungszeiten

1. Für alle Hallenbenutzer ist über die Belegung von Trainingszeiten von Montag bis Freitag ein Dauerbelegungsplan erstellt, der nur von der Gemeinde nach Rücksprache mit den Belegern geändert werden kann.
2. Für Wettkämpfe an Wochenenden und kulturelle oder gesellschaftliche Veranstaltungen ist ein gesonderter Belegungsplan erstellt. Die entsprechenden Anträge sind rechtzeitig jedoch mind. 4 Wochen vor dem gewünschten Termin zu stellen.
3. Die den einzelnen Gruppen bzw. Vereinen zugewiesenen Übungs- oder Trainingsstunden sind räumlich und zeitlich genau einzuhalten. Vorlauf- und Überlaufzeiten sind beim Belegungszeitraum zu berücksichtigen.
4. Der Übungsbetrieb muss bis 23:45 Uhr beendet sein. Die Benutzer müssen bis spätestens 24:00 Uhr Halle, Dusch-, Umkleide- und Geräteraume verlassen haben.

§ 4 Gebühren

Für die Benutzung der Sporthalle mit den Nebeneinrichtungen werden Gebühren erhoben, wie sie von der Gemeinde festgesetzt sind.

§ 5 Aufsicht

Schulleitungen, Sportvereine und Interessengruppen sind für eine fachkundige Aufsicht verantwortlich. Ihnen obliegt die Einhaltung der Sporthallenordnung durch die Benutzer, die Überprüfung der Sicherheit aller verwendeten Geräte oder Mobiliarteile und die ordnungsgemäße Lagerung nach Beendigung der Benutzung in den Geräte- oder Lagerräumen.

§ 6 Übungsbetrieb

1. Zum Übungsbetrieb darf die Sportfläche nur mit Sportschuhen betreten werden. Bei Wettkämpfen, kulturellen u. gesellschaftlichen Veranstaltungen ist den Besuchern das Betreten der Halle in Straßenschuhen erlaubt.
2. Die Sportfläche darf erst betreten werden, wenn der Übungsleiter bzw. sein Vertreter anwesend ist. Ohne Verantwortlichen darf kein Übungsbetrieb stattfinden.
3. Der Übungsleiter hat sich vor dem Gebrauch der Geräte von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen.
4. Der Übungsleiter hat am Schluss der Übungsstunde, nachdem er sich von der vollständigen Ordnung überzeugt hat, als letzter die Halle zu verlassen.
5. Dem mit der Überwachung der Sporthalle Beauftragten ist der Zutritt zu den Übungsstunden jederzeit zu gestatten

§ 7 Pflegliche Behandlung

1. Die Benutzung aller Einrichtungen ist im Rahmen sinnvoller, sportlicher und gesundheitsfördernder Betätigung gestattet. Inliner dürfen nicht benutzt werden.
2. Im Übungs- und Mehrzweckraum ist das Handballspielen sowie das Fussballspielen untersagt.
3. Die Turn- und Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und danach wieder an ihren Ort im Geräteraum zu schaffen.
4. Alle beweglichen Großgeräte sind zu tragen. Eine Ausnahme bilden jene Geräte, die wegen ihres Gewichts mit Rollen ausgestattet sind. Die Matten dürfen nicht über den Boden geschleift werden.
5. Es ist nicht gestattet Geräte oder sonstiges Mobiliar aus der Halle zu nehmen.
6. Die Aufbewahrung von vereinseigenen Geräten oder sonstigen Gegenständen (Werbeanlagen und ähnliches) in der Sporthalle bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
7. Getränkeflaschen aus Glas dürfen aus Sicherheitsgründen während des Übungsbetriebes nicht in die Sporthalle bzw. in die dazu gehörenden Nebenräume gebracht werden.
8. Bei Benutzung der Duschräume ist auf die Einhaltung allgemein gültiger Verhaltensweisen, auf die pflegliche Behandlung der Einrichtung und auf einen sparsamen Wasserverbrauch zu achten.
9. Im gesamten Sporthallenbereich gilt das öffentliche Rauchverbot.

10. Flaschen, Gläser und Krüge dürfen auf die Tribüne nicht mitgenommen werden.
11. Die Beleuchtung ist dem jeweiligen Bedarf anzupassen. Insbesondere nach Spielen ist die Beleuchtung der Halle auf ein Minimum zu reduzieren und möglichst zeitnah ganz auszuschalten. In den Trainingszeiten ist die Hallenbeleuchtung auf „Trainingsbetrieb“ zu schalten.
12. Beim Verlassen der Sporthalle ist darauf zu achten, dass alle Lichter gelöscht und die Türen und Fenster geschlossen sind.

§ 9

Haftung für Personen und Sachschäden

Die Benutzung der Sporthalle und deren Einrichtungen, insbesondere der Geräte geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Brombachtal haftet nicht für Personen- und Sachschäden irgendwelcher Art, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle und deren Einrichtungen entstehen. Jeder private Benutzer übernimmt unbeschadet eines Versicherungsschutzes als Mitglied eines Vereins, unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Gemeinde Brombachtal, die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die ihm und anderen Personen aus der Benutzung der Sporthalle, ihrer Geräte und sonstiger Einrichtungen entstehen. Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die dadurch entstehen können, dass die zur Sporthalle führenden Wege und die zum Abstellen der Kraftfahrzeuge benutzten Flächen nicht ordnungsgemäß beleuchtet, gereinigt bzw. bei Glätte gestreut worden sind sowie für die Schäden, die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch den Sportbetrieb verursacht werden. Für die Beschädigung gemeindlicher Anlagen und Einrichtungen haftet der Verein bzw. bei Benutzung durch Gemeinschaften und Organisationen, die keine eingetragenen Vereine sind, übernimmt die auf der Benutzungsvereinbarung eingetragene Person bzw. der Übungsleiter die volle Haftung. Jeder private Benutzer der gemeindlichen Sporthalle hat eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auf Verlangen der Gemeinde Brombachtal nachzuweisen ist.

§ 10

Verstöße gegen die Hallenordnung

Der Vertreter der Gemeinde Brombachtal bzw. die mit der Überwachung Beauftragten sind berechtigt, die Einhaltung der Sporthallenordnung zu überwachen. Sie sind insbesondere berechtigt, Sporthallenbenutzer bei Verstößen gegen die Hallenordnung aus der Sporthalle zu verweisen. Bei wiederholten Verstößen gegen die Hallenordnung kann die Gemeinde Brombachtal dem Hallenbenutzer das Betreten der Sporthalle verbieten bzw. ihn von der künftigen Benutzung ausschließen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Sporthallenordnung tritt mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 15. Mai 2008 in Kraft.

Brombachtal, 3. Juli 2008

Kredel
Bürgermeister